

vom

Antrag

der BundesrätInnen Todt, Grossmann, Schennach
und GenossInnen
gemäß § 43 Abs. 1 GO-BR

auf Einspruch gegen den Beschluss des Nationalrates vom 5. Juli 2018 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Apothekengesetz, das Arzneimittelgesetz, das Medizinproduktegesetz, das Patientenverfügungs-Gesetz, das Ärztegesetz 1998, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das EWR-Psychologengesetz, das Psychotherapiegesetz, das EWR-Psychotherapiegesetz, das Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen, das Tierärztegesetz, das Gentechnikgesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Bundesbehindertengesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Heimopferrentengesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das Tierärztekammergesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz für den Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz – ErwSchAG BMASGK) (191 d.B. und 231 d.B.)

Die unterzeichneten Bundesräte stellen im Sinn der zitierten Gesetzesbestimmungen den Antrag, gegen den Beschluss des Nationalrates vom 5. Juli 2018 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Apothekengesetz, das Arzneimittelgesetz, das Medizinproduktegesetz, das Patientenverfügungs-Gesetz, das Ärztegesetz 1998, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das EWR-Psychologengesetz, das Psychotherapiegesetz, das EWR-Psychotherapiegesetz, das Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen, das Tierärztegesetz, das Gentechnikgesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Bundesbehindertengesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Heimopferrentengesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das Tierärztekammergesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz für den Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz – ErwSchAG BMASGK) (191 d.B. und 231 d.B.)

einen Einspruch zu erheben.

Der gegenständliche Antrag wird gemäß § 43 Abs. 1 GO-BR wie folgt begründet:

Begründung zum Einspruch zu Top 10:

Die Abgeordneten August Wöginger, Dr. Dagmar Belakowitsch haben in der 2. Lesung zum Erwachsenenenschutz-Anpassungsgesetz für den Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz einen Abänderungsantrag eingebracht, der jedoch keinerlei Anpassungen im Bereich des Erwachsenenschutzes beinhaltet. Vielmehr wird mit diesem Abänderungsantrag massiv in die verfassungsgesetzlich vorgesehene Selbstverwaltung eingegriffen.

Seit 2008 werden die Grundzüge der Selbstverwaltung unmittelbar in den Art. 120a bis 120c im Bundes-Verfassungsgesetz geregelt. Darüber hinaus liegen maßgebliche Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vor, in welchen dieser zur Selbstverwaltung und den daraus folgenden Ableitungen Stellung bezieht.

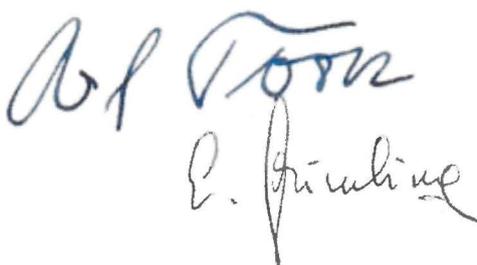
„Die Sozialversicherungsträger und deren Hauptverband sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, die im Wesentlichen dazu berufen sind, die Sozialversicherungsgesetze zu vollziehen. In der gesetzlichen Sozialversicherung werden die Angehörigen (Versicherten) in der Regel nach Berufstätigkeit zusammengefasst und bilden eine Risikogemeinschaft. Die einzelnen Versicherungsträger werden im Wesentlichen von Organen gesteuert die von den gesetzlichen Berufsvertretungen oder vom ÖGB entsandt werden. Die Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger ist eine mediatisierte. Die Sozialversicherungsträger waren in den 2000er Jahren wiederholt Gegenstand von Reformmaßnahmen, die zu erheblichen politischen Konflikten geführt haben.“ (so Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger in Bundes-Verfassungsrecht).

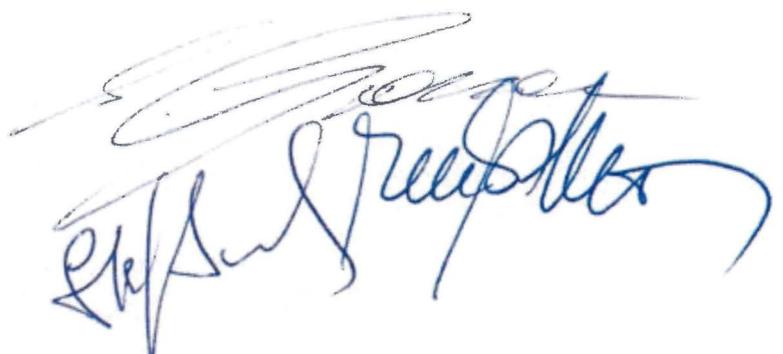
Mit dem gegenständlichen Gesetzesbeschluss des Nationalrates wird die Beschlussfähigkeit der Organe der Selbstverwaltung nach den geltenden Bundesgesetzen eingeschränkt; Liegenschafts- und Bauangelegenheiten sind nur dann zulässig, wenn sie die laufende Instandhaltung und Instandsetzung betreffen. Genauso dürfen bis Ende des Jahres 2019 die Versicherungsträger und der Hauptverband Leiter des gehobenen und des höheren Dienstes sowie Angestellte des bereichsleitenden Dienstes und eine Reihe von Ärzten nur befristet bestellen, eben bis Ende des Jahres 2019. Dieses Bundesgesetz soll mit Kundmachung in Kraft treten, weshalb diese Beschränkung voraussichtlich eineinhalb Jahre lang wirken wird.

Neben der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes, die von den Regierungsfractionen völlig geplant in Kauf genommen wird, führt dieses Gesetz dazu, dass wichtige und bereits laufende Bauvorhaben nicht fortgesetzt werden können und es den Sozialversicherungsträgern verunmöglicht wird, geeignetes Personal im Bereich der Führungskräfte, viel wichtiger aber im Bereich der Ärzteschaft zu finden, da geeignete und gesuchte Personen eine solche Befristung nicht in Kauf nehmen werden.

Das Vorhaben schädigt daher in mehrerer Hinsicht die Versicherten und deren Angehörigen, gefährdet die ärztliche Versorgung in Österreich und verunmöglicht es, auch bereits begonnene Projekte im Interesse der Versicherten fertig zu stellen. Der Bundesrat hat die Interessen der Länder im Bereich der Bundesgesetzgebung wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass durch diesen Gesetzesbeschluss auch die Umsetzung der Gesundheitsreform, die mit den Ländern durch Art. 15a B-VG-Verträge vereinbart wurde, gefährdet ist. Es ergibt sich daher neben dem Eingriff in die Selbstverwaltung auch eine einseitige Belastung der Länder, die sich beispielsweise in der ausgesetzten Umsetzung der Primärversorgung zeigen wird, die dann in Folge die gesundheitliche Versorgung für jede Landesbürgerin und jeden Landesbürger im Bereich seines Wohnortes beeinträchtigen wird.

Darüber hinaus haftet diesem Gesetzesbeschluss des Nationalrates grobe Verfassungswidrigkeit an. Aus all diesen erwähnten Gründen stellt die unterzeichneten Bundesräte daher den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluss des Nationalrates Einspruch zu erheben.


E. Finkling


Stefan Gruber